VERORDNUNG (EWG) Nr. 3798/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter Obst- und Gemüsesorten aus Drittländern nach Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 144 der Beitrittsakte kann das Königreich Spanien bis zum 31. Dezember 1989 mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmten Obst- und Gemüsesorten aus Drittländern beibehalten. Der Rat muß die Einzelheiten für diese mengenmäßigen Beschränkungen festlegen.

Das Königreich Spanien kann bis zum selben Zeitpunkt mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 beibehalten.

Die mengenmäßigen Beschränkungen dürfen nicht dazu führen, daß die Gemeinschaftserzeugnisse weniger günstig behandelt werden als die Drittlandserzeugnisse.

Diese Verordnung gilt für alle Drittländer, jedoch unbeschadet der mit den Drittländern, für die eine Präferenzregelung gilt, gemäß Artikel 179 der Beitrittsakte zu schließenden Protokolle oder der in Artikel 180 der Beitrittsakte genannten Übergangsmaßnahmen. Es ist jedoch klarzustellen, daß die Mengen der in Anwendung dieser Artikel festgesetzten mengenmäßigen Beschränkungen in diejenigen einbezogen werden, die aufgrund dieser Verordnung für alle Drittländer festgesetzt werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 91 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die mengenmäßigen Beschränkungen, die für Obst und Gemüse, das in Artikel 144 der Beitrittsakte genannt und im Anhang dieser Verordnung aufgeführt ist, bei der Einfuhr aus Drittländern nach Spanien gelten, bestehen in Jahreskontingenten, die allen Wirtschaftsbeteiligten ohne Diskriminierung offenstehen.

(2) 1986 wird das Anfangskontingent für jedes Erzeugnis innerhalb einer Spanne zwischen 0,1 % und 0,5 % der in Mengen ausgedrückten spanischen Durchschnittserzeugung in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt, für die statistische Angaben vorliegen, festgesetzt.

(3) Der Mindestrhythmus für die Erhöhung der Kontingente wird nach dem Verfahren des Artikels 3 festgelegt.

Der Mindestrhythmus der Erhöhung kann je nach Erzeugnis unterschiedlich sein.

Der Mindestrhythmus der Erhöhung wird insbesondere unter Berücksichtigung

— der Handelsströme,

— des Standes der bilateralen und multilateralen Verhandlungen

festgelegt.

(4) Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 entspricht das Kontingent dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent.

Gelten mengenmäßige Beschränkungen jedoch nicht während eines ganzen Kalenderjahrs, so werden nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 1 Sonderbestimmungen für die etwaige Verringerung des Anfangskontingents erlassen.

(5) Hinsichtlich der Länder, für die eine Präferenzregelung gilt, werden, falls die in Artikel 179 der Beitrittsakte genannten Protokolle oder die stattdessen aufgrund von Artikel 180 der Beitrittsakte getroffenen autonomen Maßnahmen mengenmäßige Beschränkungen vorsehen, die Mengen, die sich aus der Durchführung der genannten Bestimmungen ergeben, unter Einhaltung des nach Absatz 2 aufgestellten Rahmens vor der Festsetzung der Mengen oder Werte für die übrigen Drittländer festgesetzt.

Artikel 2

(1) Das für ein Erzeugnis aus Drittländern festgesetzte Kontingent darf nicht höher sein als das Kontingent, welches für das gleiche Erzeugnis in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 festgesetzt worden ist.

(2) Läßt das Königreich Spanien Einfuhren eines Erzeugnisses aus Drittländern in einer höheren als der im Kontingent festgesetzten Menge zu, so muß für die Einfuhr des gleichen Erzeugnisses aus der Gemeinschaft geltende Kontingent um eine Menge erhöht werden, die mindestens der Überschreitung des für die Einfuhren aus Drittländern festgesetzten Kontingents entspricht.

Artikel 3

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1) erlassen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen nach Absatz 1 umfassen insbesondere:

a) die Festsetzung des Anfangskontingents für jedes Erzeugnis,

b) die Mitteilungen, die das Königreich Spanien der Kommission zu machen hat.

Sie können eine Staffelung der Einfuhren im Laufe des Jahres vorsehen.

Artikel 4

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln: ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben: — Karotten und Speisemöhren ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisezwiebeln und Knoblauch M. Tomaten
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: ex II. andere: — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas C. Zitronen
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel B. Birnen
08.07	Steinobst, frisch: A. Aprikosen ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — Pfirsiche